

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND SCHEFFLENTAL

BETREFF ÄNDERUNG DES FNP IM PARALLELVERFAHREN GEM. § 8 BAUGB ZUM BEBAUUNGSPLAN „ZEILWEG“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	17.09.2020	1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB. Wir bitten, mit dem Antrag die kompletten Verfahrensunterlagen vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Die Ausführungen in Ziffer 4.1 der Begründung werden mitgetragen und das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB als erfüllt angesehen. Im Übrigen verweisen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 08.09.2020.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Umweltprüfung – Umweltbericht Zu der vorgesehenen FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Dieser soll laut Nr. 8.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt werden. Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der Umweltprüfung sind die Lage des Plangebiets im weiteren Randbereich des Schefflentals (inkl. Wasserschutzgebiet, Hochwassersituation HQ 100 und Biotopverbund) sowie gegebenenfalls die lokalen artenschutzrelevanten Vorkommen grundsätzlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden keine erhöhten Anforderungen geltend gemacht. Da es sich vorliegend um ein Parallelverfahren zu dem Bebauungsplan „Zeilweg“ der Gemeinde Schefflenz handelt, kann im Grundsatz auf die im dortigen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden.	Die Hinweise zum Umfang und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts beachtet. Auf die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Parallelverfahren zum Bebauungsplan wird wie angeregt zurückgegriffen.
			Hinsichtlich der Prüfung von Standortalternativen nach Nr. 5.2 der städtebaulichen Begründung wird die Auswahl von Standort Nr. 4 aufgrund des angepassten Planungskonzepts mitgetragen. Zu etwaigen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.	Die Zustimmung zum Standort wird zur Kenntnis genommen.
			Nach § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen neben dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der öffentlichen Bekanntmachung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz. Im Entwurf der städtebaulichen Begründung sind hierzu unter Nr. 8.3 auch bereits für die FNP-Ebene entsprechende Ausführungen enthalten, die insoweit von unserer Seite mitgetragen werden können. Es findet auf bauleitplanerischer Ebene demnach eine erkennbare Auseinandersetzung mit den Wirkungsbereichen der Klimaschutzthematik statt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch die Problematik des Hochwasserschutzes zu sehen (vgl. Nr. 8.4 der städtebaulichen Begründung). Die sich zumeist aus „Starkregenereignissen“ herleitenden Überschwemmungen gehören mit zu den Folgen des Klimawandels. Ebenso werden die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Versiegelung und Oberflächenwasserableitung) im Verfahren in den Blick genommen. Die aktive Solarnutzung wird zudem ausdrücklich zugelassen. Wir gehen zudem davon aus, dass der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung ergänzend aus umweltplanerischer Sicht noch auf die Klimaschutzbelange eingeht.</p>	<p>Die Zustimmung zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurde auf die Klimaschutzbelange gesondert eingegangen.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	17.09.2020	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Besonderer Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG</i> Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung des GVV Schefflenztal zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach aktueller Rechtslage ist es dazu für die FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. In Nr. 8.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung durch das Büro für Umweltplanung, Wagner und Simon, im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt wird. Aus der Sicht der Naturschutzbehörde kann auf den zu erstellenden Fachbeitrag aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden. Das Ergebnis ist dazu im Umweltbericht darzustellen. Die Dokumentation muss im Umweltbericht ausdrücklich redaktionell kenntlich gemacht sein und eine nachvollziehbare Erläuterung der durchgeführten Artenschutzprüfung enthalten. (Alternativ können die betreffenden Untersuchungsergebnisse des zum Bebauungsplan erstellten Fachbeitrags Artenschutz auch summarisch in der FNP-Begründung sowie im Umweltbericht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Schefflenz beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz des parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahren wird den FNP-Unterlagen nachrichtlich beigelegt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			eingefügt werden; dazu kann dann ergänzend der Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan nachrichtlich den FNP-Unterlagen beigelegt werden.)	
			Zu dem parallel vorliegenden Bebauungsplanverfahren haben wir zur frühzeitigen Beteiligung auch naturschutzfachliche Hinweise gegeben. Etwaige artenschutzrechtliche Belange sind rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss mit der Naturschutzbehörde abschließend zu klären. Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art können dazu bei unserer Naturschutzfachkraftefragt bzw. mit ihm abgestimmt werden.	Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>b) <i>Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</i></p> <p>Die Pufferflächen von 10 m zum Offenlandbiotop „Feldhecke I im Haagen südwestlich von Mittelschefflenz“ sowie von 17 m zum Offenlandbiotop „Landschilfbestand im Haagen nördlich von Unterschefflenz“ sind ausreichend.</p> <p>Aufgrund der zusätzlichen räumlichen Trennung durch die L 526 sind erhebliche planbedingte Auswirkungen auf die beiden Biotope nicht zu erwarten.</p>	<p>Die ausreichende Pufferfläche zu den beiden Offenlandbiotopen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Es ist in diesem Verfahren nicht erforderlich eine Ausnahme zum Biotopschutz in Aussicht zu stellen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange lassen sich erst nach Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Prüfung weiter beurteilen, so dass hierzu nach derzeitigem Planungsstand keine abschließende Aussage möglich ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Grundsätzlich ist auch auf der FNP-Ebene die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu betrachten.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p> <p>Zu dem im Parallelverfahren anhängigen Bebauungsplan wird ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu erstellen sein; hier werden die zur Kompensation erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen im Detail ermittelt und dargestellt. Entsprechend kann für die FNP-Ebene zu dieser Thematik im weiteren Verfahren auf die Ergebnisse des im Bebauungsplanverfahren zu erstellenden Grünordnerischen Beitrags zurückgegriffen werden.</p> <p>Wir bitten dazu, die Grundzüge des zum Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichskonzepts in der städtebaulichen FNP-Begründung sowie im Umweltbericht darzustellen, sodass die prinzipielle Bewältigung des Kompensationsdefizits für die FNP-Ebene insoweit erkennbar gemacht wird (inklusive Feststellung eines externen Ausgleichsbedarfs).</p>	<p>Für das Bebauungsplanverfahren wurde eine Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung erstellt. Diese wird in der Offenlage vorgelegt und für die FNP-Änderung herangezogen und beachtet.</p> <p>Wurde beachtet und im Umweltbericht sowie in der Begründung dargestellt und näher erläutert.</p> <p>Falls planexterne Maßnahmen notwendig werden, wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorbereitet, abgestimmt und abgeschlossen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch auf der FNP-Ebene erfolgt der Ausgleich prinzipiell durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 2a BauGB). Dies wird im vorliegenden Fall in der zeichnerischen Darstellung (Lageplan M 1 : 5.000) berücksichtigt und von uns daher ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zur Darstellung der FNP-Änderung wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG</i> Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung soll dabei dazu beitragen die Biotopverbundflächen sichern. Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt in einem Suchraum des Biotopverbundplans mittlerer Standorte. Im (nord)östlichen Teil des Plangebiets kommt auch ein kleinerer Teil eines Kernraumes zu liegen. Dieser stand ursprünglich in Verbindung mit einer Kernfläche auf den nördlich gelegenen Grundstücken Flst.Nrn. 7335 und 7336; hier wurde in der früheren Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der FFH-Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiese erfasst. Wir bitten daher, die im Plangebiet vorgesehene private Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche in nord-östlicher Richtung weiter zum Zeilweg zu verlängern. Bei entsprechender Einbeziehung unserer Forderung zum Biotopverbund und aufgrund der im Übrigen bereits vorgesehenen Eingrünung zur freien Landschaft hin könnten wir die Belange des Biotopverbundplans dann als ausreichend berücksichtigt betrachten.</p>	<p>Die Belange des Landesweiten Biotopverbundes werden wie angeregt im Grünordnerischen Beitrag dargestellt und gewürdigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die vorhandene private Grünfläche nach Nordosten erweitert.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Bei sachgerechter Beachtung der oben angesprochenen Belange (Artenschutz, Eingriff-Ausgleich und Biotopverbund) sowie unter entsprechender Ergänzung der Unterlagen rechnen wir zur vorliegenden FNP-Änderung aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht mit einem Verbleib unüberwindbarer Planungshindernisse und das Vorhaben kann sich dann verträglich in die dortige Landschaft einfügen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	17.09.2020	<p>Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Kreuzwiesenquelle der Gemeinde Schefflenz (Schutzgebietsverordnung vom 02.11.1989). Die Lage im WSG wurde in den Unterlagen benannt.</p> <p>Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote des § 3, Abs. 1 und 2 der WSG-VO zu beachten (z. B. § 2 Abs. 1 Ziff. 5: das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO). Besonders hingewiesen wird auf Ziffer 16 des vorgenannten Paragraphen: Das Errichten und wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben (...) ist verboten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. Die Untergrundverhältnisse sind durch einen Fachgutachter zu vorgenanntem Punkt zu untersuchen und zu beurteilen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Falls eine Gefährdung zu befürchten ist, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers mit der UWB abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ein Kanalschluss des Vorhabens ist vorzusehen. Auch Park- und Verkehrsflächen sind über die Kanalisation zu entwässern.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließung des Plangebietes beachtet.
			Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdrückwärmepumpen) ist nicht gestattet.	Wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	17.09.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	17.09.2020	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 18.08.2020. Das Überschwemmungsgebiet sollte in der Änderung des Flächennutzungsplanes zeichnerisch dargestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt und das Überschwemmungsgebiet in der Änderung des Flächennutzungsplans zeichnerisch dargestellt.
	Stellungnahme zum Bebauungsplan „Zeilweg“	18.08.2020	Der Bebauungsplan umfasst teilweise das Überschwemmungsgebiet der Schefflenz gem. § 65 Wassergesetz von Baden-Württemberg. Dabei wird der Teil innerhalb des Überschwemmungsgebiets als Grünfläche ausgewiesen. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche (Baufenster), auch Lager-, Rangier- und Parkflächen, liegen außerhalb des Überschwemmungsgebiets. Es handelt sich daher zwar grundsätzlich um ein neues Baugebiet im Überschwemmungsgebiet im Sinne von § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), jedoch wird der angedachte Schutzzweck dieser Norm durch die Festsetzung von reinen Grünflächen im Bereich des Überschwemmungsgebietes als Sicherung des aktuellen Bestandes bzw. dessen Aufwertung durch weitere, grünordnerische Maßnahmen nicht tangiert. Eine Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG ist daher nicht erforderlich.	Die Einschätzung der technischen Fachbehörde -Oberirdische Gewässer, dass keine Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG notwendig ist wird zur Kenntnis genommen.
			In der Begründung bzw. dem textlichen Teil bitten wir noch folgendes aufzunehmen: Begründung Seite 11 <u>Stellplätze</u> Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche jedoch nicht innerhalb des Überschwemmungsgebiets möglich. <u>Grünfläche</u> In der Begründung muss klar zum Ausdruck kommen, dass ein Eingriff in die Grünfläche nicht gestattet ist. Sie ist auf ihrem jetzigen Geländeniveau zu belassen.	Den Anregungen wird gefolgt und die entsprechenden Formulierungen in die Begründung aufgenommen bzw. ergänzt. Eine Festsetzung wurde in den textlichen Teil der Planunterlagen aufgenommen. In der Begründung wurde der Sachverhalt erläutert.
			Textlicher Teil: <u>I.4.1 Stellplätze und I.4.2 Garagen</u> Bitte einfügen: „nicht jedoch im Überschwemmungsgebiet“ <u>II.3 Einfriedungen</u>	Den Anregungen wird gefolgt und die entsprechenden Formulierungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen bzw. ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Bitte Hinweis aufnehmen, dass diese im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig sind, auch nicht als Hecke.</i>	
			<p><i>In den textlichen Teilen bitten wir die Verbotstatbestände für Überschwemmungsgebiete wie folgt aufzunehmen:</i></p> <p><i>Ein Teil des Bebauungsplanes (Grünfläche) liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes gemäß § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg. Auf die Verbotsbestimmungen gemäß §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz wird besonders hingewiesen. So ist insbesondere untersagt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Errichtung baulicher (auch verfahrensfreier Vorhaben gemäß Anhang zur LBO) und sonstiger Anlagen</i> • <i>die Errichtung von Mauern und Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,</i> • <i>das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,</i> • <i>die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,</i> • <i>das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,</i> • <i>das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,</i> • <i>das Anlegen von Baum- und Strauchbepflanzungen soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen</i> • <i>die Umwandlung von Grünland in Ackergelände</i> 	<i>Der Anregung wird gefolgt und die Verbotstatbestände für Überschwemmungsgebiete in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</i>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	17.09.2020	<p><u>1. Bodenschutz- und Altlastenkataster</u></p> <p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Flächennutzungsplan "Änderung der 1. Fortschreibung zum Bebauungsplan „Zeilweg“ in Schefflenz-Mittelschefflenz keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 BBodSchG im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>2. Bodenschutz</u></p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.</p> <p>Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Flächennutzungsplanunterlagen (IFK-Planungsstand: 07.05.2020) bereits enthalten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante und beschriebene Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p>	
	Landratsamt NOK FD Forst	17.09.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Wald im Sinne des LWaldG. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	17.09.2020	Gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Zeilweg“ (Planstand vom 07.05.2020) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	17.09.2020	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	17.09.2020	Gegen die FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Zeilweg“ in Mittelschefflenz bestehen seitens des FD ÖPNV keine Bedenken. Das vorgesehene Plangebiet liegt fußläufig ca. 600 m von den Bushaltestellen „Pappelweg bzw. Ort“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	17.09.2020	Das Anbauverbot von 20 m zur L 526 ist einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und im parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahren beachtet.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	17.09.2020	Das Plangebiet liegt in der laufenden Flurbereinigung Schefflenz (Straße). Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	17.09.2020	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	08.09.2020	Raumordnung Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines kleinflächigen Getränkemarkts mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m ² geschaffen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Mittelschefflenz und umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Zur vorliegenden Planung äußerten wir uns bereits im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens mit Schreiben vom 11.08.2020. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar befindet sich der betreffende Standort in Rاندlage eines Regionalen Grünzuges und eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Vor dem Hintergrund der Rاندlage des Plangebietes tragen wir die Planung im Rahmen des maßstabsbefindenden regionalplanerischen Ausformungsspielraums mit und betrachten die betroffenen Ziele der Raumordnung an diesem Standort als abschließend ausgeformt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz <u>Stellungnahme zum</u> <u>BP „Zeilweg“</u>	11.08.2020	Raumordnung Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines kleinflächigen Getränkemarkts mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m ² geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Mittelschefflenz und umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar befindet sich der betreffende Standort in Randlage eines Regionalen Grünzuges und eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Bei beiden Festlegungen handelt es sich um verbindliche Ziele der Raumordnung, die einer Besiedlung entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der Randlage des Plangebietes tragen wir die Planung jedoch im Rahmen des maßstabsbefindenden regionalplanerischen Ausformungsspielraums mit und betrachten die betroffenen Ziele der Raumordnung an diesem Standort für abschließend ausgeformt. Im gültigen Flächennutzungsplan des GVV Schefflenzthal ist die betreffende Fläche überwiegend als Fläche für Landwirtschaft, im nördlichen Teil als Grünfläche dargestellt. Die notwendige Änderung im Parallelverfahren ist gem. der Planbegründung vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die notwendige Änderung im Parallelverfahren wurde bereits durch den GVV Schefflenzthal eingeleitet.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	19.08.2020	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt	11.08.2020	Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
6.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.08.2020	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 32 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach Rücksprache mit der Gemeinde können keine Aussagen über Bombardierungen getroffen werden. Die Informationen wurden an den Vorhabensträger weitergeleitet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
7.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.09.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 24.07.2020 (Az. 2511 // 20-06999) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Geotechnik in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher parallel aufgestellt wurde, aufgenommen.
			<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden Gesteine des Mittleren Muschelkalks erwartet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	11.08.2020	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Netze BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	ZV Bodensee Wasserversorgung	12.08.2020	Im Bereich dieser beiden Maßnahmen befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung an beiden Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12.	Odenwald-Netzgesellschaft GmbH & Co. KG		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	05.08.2020	Im Plangebiet befinden sich hochwertige TK-Linien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Zeilweg“ haben wir mit Schreiben/E-Mail vom 13.08.2020/Armin Fuß detailliert Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Stellungnahme zum BP Zeilweg</u>	13.08.2020	<i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Des Weiteren müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Sie sind bei der Vorhabensplanung und Umsetzung zu beachten.</i>
			<i>Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien-, Reihen-, Doppel-, Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Sie sind bei der Vorhabensplanung und Umsetzung zu beachten.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i>	
			<i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Sie sind bei der Vorhabensplanung und Umsetzung zu beachten.</i>
			<i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Sie sind bei der Vorhabensplanung und Umsetzung zu beachten.</i>
14.	IHK Rhein-Neckar	11.09.2020	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplans „Zeilweg“ ausdrücklich. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Der Gemeindeverwaltungsverband	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Schefflenzthal sollte daher auch in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Flächenausweisungen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Eine solche Weiterentwicklung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Zeilweg“ ermöglicht. Zudem können wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Wir bewerten es positiv, dass durch die Bebauungsplanänderung ein bereits etabliertes Unternehmen an den Wirtschaftsstandort gebunden und dieser gestärkt werden kann. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	
15.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Roigheim	19.08.2020	Es gibt seitens der Gemeinde Roigheim keine Einwände und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Seckach	16.07.2020	Die Gemeinde Seckach hat gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Zeilweg in Mittelschefflenz keine Einwände oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	GVV Seckachtal	08.09.2020	Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Elztal	14.08.2020	Von Seiten der Gemeinde Elztal bestehen gegen das Verfahren keine Bedenken bzw. Anregungen. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Billigheim	24.08.2020	Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Adelsheim	08.09.2020	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadtwerke Mosbach GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	BUND – Kreisgruppe NOK		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	NABU – Ortsgruppe MOS		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.